

B e s c h l u s s v o r l a g efür den
öffentlichen Sitzungsteil

| | | |
|-----------------|--------------|----------------------|
| Gremium | Datum | Zuständigkeit |
| Kreistag | 21.08.2014 | Entscheidung |

| | |
|----------------------------|---|
| Tagesordnungs-Punkt | Benennung der Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Verwaltungsrates der Kreissparkasse Köln |
|----------------------------|---|

Beschlussvorschlag:

Zur Wahl der sachkundigen Mitglieder des Verwaltungsrates der Kreissparkasse Köln durch die Verbandsversammlung des Zweckverbandes für die Kreissparkasse Köln werden für die Dauer der Wahlperiode 2014 benannt:

| <u> Mitglieder </u> | <u> stellvertretende Mitglieder </u> |
|---------------------|--------------------------------------|
| 1. | 1. |
| 2. | 2. |
| 3. | 3. |
| 4. | 4. |
| 5 | 5. |
| 6. | 6. |

Vorbemerkungen:

Nach § 9 Abs. 2 der Satzung des Zweckverbandes für die Kreissparkasse Köln in Verbindung mit § 8 Abs. 1 des Sparkassengesetzes Nordrhein-Westfalen (SpkG) wählt die Vertretung des Trägers (Verbandsversammlung des Zweckverbandes) das dem Verwaltungsrat vorsitzende Mitglied und die übrigen Mitglieder des Verwaltungsrates.

Der Verwaltungsrat der Kreissparkasse Köln bildet nach § 15 Abs. 3 SpkG einen Risikoausschuss und einen Bilanzprüfungsausschuss. Zudem kann der Verwaltungsrat einen Hauptausschuss bilden und diesem insbesondere die Anstellung der Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Vorstandes zur Entscheidung sowie auch die gesamten Aufgaben des Bilanzprüfungsausschusses übertragen. Die Ausschüsse berichten dem Verwaltungsrat regelmäßig.

Auf Beschluss des Verwaltungsrates wird zudem ein Sparkassenausschuss und ein Beteiligungsausschuss gebildet. Der Verwaltungsrat bestellt die Mitglieder und stellv. Mitglieder des Sparkassenausschusses und des Beteiligungsausschusses.

Erläuterungen:

Der Kreistag hat in seiner Sitzung am 26.06.2003 dem Beitritt des Rhein-Sieg-Kreises als Verbandsmitglied des Zweckverbandes für die Kreissparkasse Köln und der Vereinigung der Kreissparkasse in Siegburg mit der Kreissparkasse Köln nach § 32 Abs. 1 SpkG (jetzt § 27 Abs. 1 SpkG) zugestimmt.

Nach § 5 des öffentlich-rechtlichen Vertrages zwischen dem Zweckverband für die Kreissparkasse Köln und dem Rhein-Sieg-Kreis vom 27.06.2003 waren die Regelungen über die Mandatsverteilung im Verwaltungsrat nach Ende der kommunalen Wahlperiode im Jahre 2009 zu überprüfen. Der Bemessungsmaßstab war hierbei das Verhältnis der Kundeneinlagen der in den jeweiligen Kreisgebieten gelegenen Geschäftsstellen. Hiernach war eine Veränderung der Mandatsverteilung zugunsten eines zusätzlichen Sitzes des Rhein-Sieg-Kreises im Verwaltungsrat angezeigt. Danach hatte der Rhein-Sieg-Kreis 2009 acht Mitglieder des Verwaltungsrates zu stellen. Die angezeigte Veränderung der Mandatsverteilung zwischen den Mitgliedern des Zweckverbandes war in einem neu zu schließenden öffentlich-rechtlichen Vertrag zu vereinbaren. Ein einstimmiger Beschluss der Verbandsversammlung, die hierüber in ihrer Sitzung am 28.09.2009 beraten hatte, stand dieser Vereinbarung gleich; in diesem Falle bedurfte es der Vereinbarung eines neuen öffentlich-rechtlichen Vertrages nicht.

Nach Mitteilung der Kreissparkasse Köln vom 12.03.2014 ist nunmehr ab der Wahlperiode 2014 wieder die unbefristete Sondergenehmigung des Finanzministers NRW vom 31.07.1984 wirksam. Danach ist der Verwaltungsrat von 36 Mitgliedern in der Wahlperiode 2009 auf nunmehr 24 Mitglieder in der Wahlperiode 2014 zu verkleinern. Dem Rhein-Sieg-Kreis stehen aufgrund des Verhältnisses der Kundeneinlagen hiervon insgesamt sechs Sitze zu.

Der Grundsatz nach § 2 Abs. 3 der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen der Stadt Hennef und dem Rhein-Sieg-Kreis über den Beitritt der Sparkasse Hennef zum Zweckverband der KSK Köln vom 23.01.2006, wonach der Kreistag des Rhein-Sieg-Kreises bei der Aufstellung seiner Kandidaten für den Verwaltungsrat der KSK Köln den Grundsatz berücksichtigen wird, dass von den ihm zustehenden Mandaten ein Mandat von einem vom Rat der Stadt Hennef zu benennenden Vertreter wahrgenommen wird, gilt nach aktueller Bewertung durch die KSK Köln für die Wahlperiode 2014 nicht fort, da der Rhein-Sieg-Kreis unter Berücksichtigung der Kundeneinlagen im Gebiet der Sparkasse Hennef zum Stichtag 31.05.2014 kein zusätzliches Mandat im Verwaltungsrat erhält. Insoweit stehen die sechs Mandate nunmehr dem Rhein-Sieg-Kreis zu. Allerdings verzichtet der Rhein-Sieg-Kreis in Folge der v. g. Regelung nunmehr ab der im Jahre 2014 beginnenden kommunalen Wahlperiode bis einschließlich der im Jahre 2019 beginnenden kommunalen Wahlperiode zugunsten der Stadt Hennef auf ein Mandat im Sparkassenausschuss. Außerdem kann die Stadt Hennef – aus der Mitte der Mitglieder des Kreistages des Rhein-Sieg-Kreises – ein Mitglied für die Zweckverbandsversammlung benennen, wobei diese Regelung bis einschließlich der im Jahre 2019 beginnenden kommunalen Wahlperiode gilt.

Die Mitglieder des Verwaltungsrates werden nach § 12 Abs. 1 SpkG von der Vertretung des Trägers (Verbandsversammlung) für die Dauer der Wahlzeit der Vertretung des Trägers nach den Grundsätzen der Verhältniswahl gemäß § 50 Abs. 3 Sätze 1 bis 4 der Gemeindeordnung (Verfahren Hare-Niemeyer) gewählt; wählbar sind sachkundige Bürger, die der Vertretung des Trägers, bei Zweckverbandssparkassen den Vertretungen der Zweckverbandsmitglieder, angehören können. Die Voraussetzungen für die erforderliche Sachkunde hat der Träger vor der Wahl zu prüfen und sicherzustellen. Sachkunde bedeutet dabei den Nachweis einer fachlichen Eignung zum Verständnis der wirtschaftlichen und rechtlichen Abläufe im Tagesgeschehen einer Sparkasse. Unabhängig von der Regelung in Satz 1 können auch der Hauptverwaltungsbeamte,

bei Zweckverbandssparkassen alle Hauptverwaltungsbeamten, von der Vertretung des Trägers zu Mitgliedern des Verwaltungsrates gewählt werden.

Ausschließungsgründe nach § 13 SpkG:

1. Dem Verwaltungsrat dürfen nicht angehören:
 - a) Dienstkräfte des Trägers oder der Sparkassen; diese Beschränkung gilt weder für Dienstkräfte nach § 10 Abs. 1 Buchstabe c und Absatz 2 Buchstabe c noch für Hauptverwaltungsbeamte,
 - b) Personen, die Inhaber, persönlich haftende Gesellschafter, Kommanditisten, Mitglieder des Vorstandes, Aufsichtsrates, Verwaltungsrates, Beirates oder der Vertretungsversammlung, Treuhänder, Leiter, Beamte, Angestellte, Arbeiter oder Repräsentanten von Unternehmen sind, die gewerbsmäßig Bankgeschäfte betreiben oder vermitteln oder andere Finanzdienstleistungen erbringen, oder die für Verbände dieser Unternehmen tätig sind oder vergleichbare Tätigkeiten ausüben. Dies gilt nicht für die Mitgliedschaft in Verwaltungs- oder Aufsichtsräten der öffentlich-rechtlichen Kreditinstitute, bei denen das Land, ein Landschaftsverband oder ein Sparkassen- und Giroverband an der Trägerschaft beteiligt ist, sowie deren Tochterunternehmen und den mit den öffentlich-rechtlichen Kreditinstituten im Verbund stehenden Unternehmen,
 - c) Beschäftigte der Steuerbehörden, der Deutschen Postbank AG und der Deutschen Post AG,
 - d) Inhaber und Dienstkräfte von Auskunfteien.
2. Dem Verwaltungsrat dürfen ferner solche Personen nicht angehören, gegen die wegen eines Verbrechens oder eines Vermögensvergehens ein Strafverfahren gerichtlich anhängig oder eine Strafe verhängt worden ist, soweit und solange nach dem Gesetz über das Bundeszentralregister einer Behörde Auskunft erteilt werden darf, oder die als Schuldner in den letzten zehn Jahren in ein Insolvenzverfahren oder ein Verfahren zur Abgabe einer eidesstattlichen Versicherung verwickelt waren oder noch sind.
3. Tritt ein Tatbestand nach Abs. 1 oder 2 während der Amtsdauer ein, oder wird ein bereits zum Zeitpunkt der Wahl vorliegender Ausschließungsgrund erst während der Amtszeit bekannt, so scheidet das Mitglied aus dem Verwaltungsrat aus.
4. Ein wichtiger Grund, der die Vertretung des Trägers nach § 8 Abs. 2 Buchstabe h zur Abberufung berechtigt, liegt insbesondere dann vor, wenn das Verwaltungsratsmitglied die ihm obliegenden Pflichten gröblich verletzt.

An den Sitzungen nehmen gemäß § 10 Abs. 4 SpkG bei Zweckverbandssparkassen in ihrer Funktion die Hauptverwaltungsbeamten der Zweckverbandsmitglieder mit beratender Stimme teil, die weder vorsitzendes Mitglied des Verwaltungsrates noch Mitglied des Verwaltungsrates sind und auch nicht nach § 11 Abs. 3 SpkG an den Sitzungen des Verwaltungsrates teilnehmen. Die Satzung bestimmt die Anzahl der beratenden Mitglieder und kann dabei auch eine Höchstzahl festlegen.

Hat der Kreistag zwei oder mehr Vertreter oder Mitglieder im Sinne des § 26 Abs. 5 und 6 Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW) zu bestellen oder vorzuschlagen, die nicht hauptberuflich tätig sind, ist das Verfahren nach § 35 Abs. 3 KrO NRW anzuwenden. Danach ist der einstimmige Beschluss der Kreistagsmitglieder über einen einheitlichen Wahlvorschlag ausreichend. Kommt ein einheitlicher Wahlvorschlag nicht zustande, so wird nach den Grundsätzen der Verhältniswahl in einem Wahlgang gemäß dem Verfahren „Hare-Niemeyer“ abgestimmt.

Das Sparkassengesetz sieht keine zwingende Entsendung der Hauptverwaltungsbeamten als Mitglied in den Verwaltungsrat vor. Allerdings können nach § 12 Abs. 1 Satz 4 SpkG bei Zweckverbandssparkassen alle Hauptverwaltungsbeamten von der Vertretung des Trägers zu Mitgliedern des Verwaltungsrates gewählt werden. Diese sparkassenrechtliche Gesetzesbestimmung geht den kommunalrechtlichen Regelungen (§ 26 Abs. 5 Satz 3 KrO NRW) als *lex specialis* vor.

Einer der drei Stellvertreter des Vorsitzenden des Verwaltungsrates soll zudem ein Vertreter des Rhein-Sieg-Kreises sein (§ 4 Abs. 4 des öffentlich-rechtlichen Vertrags).

In der vorangegangenen Wahlperiode stellte der Rhein-Sieg-Kreis acht Mitglieder des Verwaltungsrates nach § 4 des v. g. öffentlich-rechtlichen Vertrags. Davon wurde ein Mandat laut § 2 Abs. 3 der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen dem Rhein-Sieg-Kreis und der Stadt Hennef vom 23.01.2006 von einem von der Stadt Hennef zu benennenden Vertreter wahrgenommen. Bisherige Mitglieder und Stellvertreter des Rhein-Sieg-Kreises im Verwaltungsrat der KSk Köln waren:

| <u>Mitglieder</u> | <u>Stellvertreter</u> |
|---------------------------------------|---|
| 1. Landrat Frithjof Kühn | 1. Abg. Solf, Michael CDU |
| 2. Abg. Schuster, Sebastian CDU | 2. Abg. Bausch, Rolf CDU |
| 3. Abg. Overath, Leo CDU | 3. Abg. Donie, Brigitte CDU |
| 4. Abg. Hartmann, Sebastian SPD | 4. Abg. Recki, Gerda SPD |
| 5. Abg. Tandler, Dietmar SPD | 5. Abg. Scharnhorst, Udo SPD |
| 6. Abg. Balansky, Michaela GRÜNE | 6. Abg. Owczarczak, Claudia fraktionslos |
| 7. Abg. Cáceres Ayllón, Christoph FDP | 7. Abg. Dr. Kuhlmann, Friedrich-Wilhelm FDP |
| 8. RM Wallau, Thomas (Stadt Hennef) | 8. RM Offergeld, Ralf (Stadt Hennef) |

Nach § 14 SpkG üben die bisherigen Mitglieder des Verwaltungsrates nach Ablauf ihrer Wahlzeit ihre Tätigkeit bis zum Zusammentritt des neu gewählten Verwaltungsrates weiter aus.

In Vertretung

(Kreisdirektorin)